

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Gesetz zur Änderung des
Telekommunikationsrechts“
am 23. Oktober 2006**

hier:

SV E-Plus Service GmbH & Co. KG

**Stellungnahme der deutschen Mobilfunkbetreiber
E-Plus Mobilfunk, O₂ Germany, T-Mobile und Vodafone für den Wirtschaftsausschuss des
Deutschen Bundestages zum TKG-Änderungsgesetz**

Im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT -Drucksache 16/2581) nehmen die deutschen Mobilfunkbetreiber E-Plus Mobilfunk, O₂ Germany, T-Mobile und Vodafone die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Während einige kritische Punkte im Zuge der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf folgenden Gegenäußerung der Bundesregierung bereits geklärt werden konnten, besteht insbesondere im Hinblick auf verbraucherschutzpolitische Aspekte des Gesetzentwurfes noch erheblicher Veränderungsbedarf. Dabei soll an dieser Stelle betont werden, dass die Mobilfunkbetreiber dem Verbraucherschutz einen hohen Stellenwert einräumen – allerdings geht der Gesetzentwurf in Teilen an diesem Ziel vorbei und schadet stattdessen der Marktentwicklung.

Weitere kritische Punkte betreffen den Einsatz von Störsendern, die Entschädigungsregelung, Umsetzungsfristen sowie Übergangsvorschriften.

Die wesentlichen Aspekte im Einzelnen:

1.) §§ 66 b-d TKG – Preisgrenzen und -schwellen

Es ist nicht ersichtlich, warum sich der 2005 gefundene Kompromiss aller im Gesetzgebungsprozess Beteiligten auf eine einheitliche Preisobergrenze von 3 € für alle Dienste im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wiederfindet. Diese Preisgrenze ist für eine flexible Produktgestaltung und damit für eine Fortführung des heute lebhaften Dienstewettbewerbs unerlässlich. In §§ 66 b-d sollte daher wieder eine einheitliche Preisobergrenze bzw. Preisschwelle von 3 € für alle Dienste festgeschrieben werden, ab der eine Preisansage bzw. -anzeige zu schalten ist.

2.) § 45 I TKG – Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten

Die Anwendbarkeit des § 45 I TKG ist unklar. Die Maßnahmen des § 45 I orientieren sich an den Gegebenheiten der SMS-Kurzwahldienste, sind jedoch auf Sprachkurzwahldienste nicht anwendbar. § 45 I ist daher explizit auf nicht-sprachbasierte Kurzwahldienste zu begrenzen.

Das sofortige Kündigungsrecht bei Kurzwahlabonnements in § 45 I Abs. 2 widerspricht allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Zudem drohen dem Anbieter unüberschaubare Rückabwicklungsansprüche. Bei den Kurzwahl-Abonnements handelt es sich in den meisten Fällen um sehr geringe Beträge unter 3 €, so dass etwaige Rückzahlungsansprüche oftmals im €-Cent-Bereich lägen. Der Aufwand der Erstattung wäre hierbei unverhältnismäßig hoch. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die heute üblichen Laufzeiten der Abonnements mit zumeist 5 - 7 Tagen sehr kurz sind. Daher sollte der Kunde, der durch das Handshake-Verfahren über die Details des Abonnements informiert wurde, an die regulären mit dem Anbieter vereinbarten Kündigungsfristen gebunden sein.

3.) § 44 a Satz 1 TKG – Haftungsbeschränkung

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der bisher geltenden „individuellen Haftungsbeschränkung“ vor. Diese Haftungsbeschränkung – auch bei grober Fahrlässigkeit – hat sich jedoch in der Vergangenheit bewährt. Ihre Streichung ließe die besondere Gefahreneigtheit der netzbezogenen Versorgung und die besonders hohen Haftungsrisiken im Telekommunikationssektor – z.B. bei Banken- und Börsengeschäften – unberücksichtigt. Die individuelle Haftungsbeschränkung sollte daher beibehalten werden. Es könnte jedoch erwogen werden, den Betrag für die individuelle Haftungsbeschränkung von 12.500 € auf 25.000 € anzuheben.

4.) § 45 e TKG – Anspruch auf Einzelverbindungs nachweis

Der Einzelverbindungs nachweis (EVN) sollte auf Sprachkommunikation beschränkt bleiben, SMS/MMS sollten nicht ausgewiesen werden müssen. Dies war in den Kompromissgesprächen der Koalitionsparteien im letzten Sommer mit Recht zurückgenommen worden. Anderenfalls werden die Kosten für Druck und Porto bei den Mobilfunkbetreibern um ein Vielfaches ansteigen. Ob mehrere Dutzend Seiten Rechnung im Interesse des Kunden sind, darf bezweifelt werden. Auch die EU-Richtlinien verlangen Einzelverbindungs nachweise daher nur für Sprachkommunikationsdienste.

Eine Ausweisung der Rufnummer auf dem Einzelverbindungs nachweis (EVN), zu der weitervermittelt wurde, soll laut der Gesetzesbegründung dem Zweck dienen, die Abrechnung des weitervermittelten Gespräches zu kontrollieren. Für einen Mobilfunkbetreiber ist es jedoch technisch unmöglich festzustellen, ob und gegebenenfalls wohin ein Gespräch von einem Drittanbieter weitervermittelt wird. Dies ist im Mobilfunk aber auch nicht notwendig, da sich der Preis auch bei einer Weitervermittlung nicht ändert. Damit ist ausreichend Preistransparenz gegeben. Diesen Vorschlag des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung somit auch zu Recht abgelehnt.

§ 45 e sollte sich daher an den europarechtlichen Vorgaben orientieren und sich explizit auf Festnetzanbieter beschränken.

5.) § 66 j TKG – Rufnummernübermittlung

Die Formulierung des §66 j bedarf dringend der Konkretisierung, um Missverständnisse hinsichtlich der Regelungsadressaten zu vermeiden.

Zum einen wird die an den Angerufenen übermittelte Rufnummer grundsätzlich von dem anrufernahen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erzeugt. Zusätzlich kann vom Anrufer selbst eine weitere Rufnummer zum Zweck der Übermittlung an den Angerufenen angegeben werden. Diese Unterscheidung kommt im Gesetzestext zu § 66 j nur unzureichend zum Ausdruck. Dies gilt zum einen für die Festlegung, wonach weitere Rufnummern nur übermittelt werden dürfen, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Zum anderen gilt dies für die Regelung, wonach weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer eine deutsche Rufnummer für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste übermittelt werden darf. Beide Formulierungen könnten fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass es auch Aufgabe der Netzbetreiber bzw. TK-Diensteanbieter ist, sicherzustellen, dass die Rufnummern, die von den Anrufern selbst als sog. „weitere“ oder „zusätzliche“ Rufnummern aufgesetzt werden, rechtmäßig verwendet werden. Die am Verbindungsaufbau beteiligten Netzbetreiber und TK-Diensteanbieter haben jedoch faktisch keine Möglichkeit, die von den Anrufern selbst aufgesetzten Rufnummern auf „Rechtmäßigkeit der Verwendung“ zu überprüfen.

Es ist deshalb dringend erforderlich, in § 66 j hinreichend klarzustellen, welchen Verpflichtungen die Netzbetreiber bzw. Anbieter von TK-Dienstleistungen unterliegen und welche Vorgaben sich an die Teilnehmer bzw. Anrufer richten.

Weiterhin teilen wir die Ausführungen des Bundesrates, dass im Interesse der Kunden die Regelungen zur Rufnummernübermittlung so gestaltet werden müssen, dass die sog. „Handshake-Verfahren“ nach § 45 I Abs. 3 und § 66 c Abs. 1 Satz 1 TKGÄndG-E nicht erschwert werden, dementsprechend sind die Kurzwahldatendienste aus dem Anwendungsbereich des § 66 j auszunehmen.

Zur Konkretisierung hat die Branche bereits einen geeigneten Formulierungsvorschlag vorgelegt.

6.) § 55 Abs. 1 TKG – Einsatz von Störsendern

Beim Einsatz von Störsendern ist generell und insbesondere bei Großveranstaltungen oder Demonstrationen zu berücksichtigen, dass die Störung von Mobilfunkverbindungen in der Praxis sämtliche Kommunikationsvorfälle auf den betreffenden Frequenzen betrifft und damit z.B. auch Notrufe per Mobiltelefon oder die Kommunikation von Rettungskräften bzw. der Polizei im Einzugsgebiet des Störsenders unmöglich macht. Ihr Einsatz sollte daher auf Ausnahmefälle (Gefahr von besonderer Tragweite im Verzug) beschränkt werden.

7.) Artikel 5 – Umsetzungsfristen

Tatsächlich sind die Umsetzungsfristen für die vorgeschlagenen Maßnahmen viel zu kurz. Der Gesetzentwurf vertraut darauf, dass die Netzbetreiber im Vorfeld ohne genaue Kenntnis des verabschiedeten Gesetzes Implementierungsmaßnahmen einleiten. Dies ist weder angemessen noch sachgerecht und berücksichtigt nicht, dass TK-Unternehmen bei externen Systemanbietern mit langen Vorlaufzeiten Komponenten für ihre Systeme einkaufen müssen. Diese benötigen wiederum bestimmte Entwicklungszeiten für die Komponenten, die zum Teil deutlich über 6 Monate liegen. Dies gilt z.B. im Hinblick auf folgende Neuregelungen des TKG-ÄndG: § 45 e (Einzelverbindungs nachweis), § 45 I Abs. 1 (Billwarning), § 45 I Abs. 2 (Recht zur jederzeitigen Kündigung), § 66 b Abs. 1 (Preisansage).

Die Umsetzungsfristen müssen daher zwingend wieder auf 12 Monate erhöht werden.

8.) Artikel 1 – Änderungen des G-10-Gesetzes im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung

Wie bereits im Zuge des Vermittlungsverfahrens zur großen TKG-Novelle im Jahre 2004 mit Zustimmung aller Fraktionen beschlossen wurde, ist eine spezialgesetzliche Regelung zur angemessenen Entschädigung der Unternehmen für die Durchführung hoheitlicher Überwachungsmaßnahmen zu verabschieden. Vor diesem Hintergrund stößt die aktuelle Bundesrats-Stellungnahme zu dieser Fragestellung bei den Netzbetreibern auf Unverständnis, da der Bundesrat noch mit Beschluss vom 14.10.2005 (BR-Drucks. 631/05) die Bundesregierung aufgefordert hatte, „unverzüglich eine Verordnung zur angemessenen Entschädigung von Telekommunikationsnetz-Betreibern für die erbrachten Leistungen laufender Telekommunikations-Überwachungen nach § 110 Abs. 9 TKG vorzulegen“.

Die Ansicht des Bundesrates, dass Telekommunikationsunternehmen nur wie gewöhnliche Zeugen im Sinne der §§ 48 ff. StPO in Anspruch genommen würden, ist systematisch verfehlt. Denn sie unterliegen weit über die Zeugenregelungen hinaus zahlreichen Pflichten, z.B. aus TKG, TKÜV, StPO, Artikel-10-Gesetz, Polizeigesetzen der Länder. Die Unternehmen müssen ihre Dienste und Netztechniken – unabhängig von kommerziellen Erfordernissen – überwachbar gestalten und auf eigene Kosten zusätzliche Auskünfte ermöglichen. Außerdem ziehen Bedarfsträger sie zunehmend als Sachverständige zur Begutachtung der aus den Systemen extrahierten Daten heran. Selbst für Sachverständige aber sieht das JVEG weitaus höhere Sätze vor, als ein Netzbetreiber für die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation beanspruchen kann. Der Staat nimmt die

Telekommunikationsunternehmen zielgerichtet, dauerhaft und intensiv in Anspruch. Besonderen Pflichten muss aber auch eine adäquate Entschädigung gegenüberstehen.

9.) §§ 149 Abs. 1 und 150 Abs. 4 TKG – Übergangsvorschriften

Bereits der geltende § 150 Abs. 4 ist mit dem europäischen Rechtsrahmen (insbesondere den Vorgaben aus Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie) nicht vereinbar. Dies gilt unter anderem deshalb, weil ein Mobilfunkbetreiber nach europäischem Recht nur noch dann zur Zugangsgewährung an Diensteanbieter verpflichtet werden kann, wenn ein Mobilfunkbetreiber über beträchtliche Macht auf dem Markt für den Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen verfügt. Eine solche Feststellung ist von der Bundesnetzagentur für Deutschland bisher nicht getroffen worden.

Eine weitere Verschärfung des § 150 Abs. 4 und eine etwaige Bußgeldbewährung würde daher den europarechtswidrigen Gehalt der Übergangsvorschriften zum TKG weiter verstärken und ist zur Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren strikt abzulehnen.

Düsseldorf, 10. Oktober 2006